Hauptsatzung der Windmühlenstadt Woldegk

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 10.07.2025 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1
Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

(1) Die Stadt führt den Namen „Woldegk“. Vor ihrem Namen führt sie die Bezeichnung „Windmühlenstadt“.

(2) Die Stadt Woldegk führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(3) Das Wappen zeigt in Silber einen bewurzelten grünen Eichbaum mit Blättern und Früchten; zwischen den Zweigen ein schwebender roter Adler mit goldener Bewehrung.

(4) Die Flagge ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Grün, Weiß und Grün gestreift. Die grünen Streifen nehmen jeweils ein Viertel, der weiße Streifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuches ein. Der weiße Streifen ist in der Mitte mit den Figuren des Stadtwappens belegt, die zwei Drittel der Höhe und ein Drittel der Länge des Flaggentuchs einnehmen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.

(5) Das Dienstsiegel zeigt eine Abbildung des Stadtwappens mit der Umschrift WINDMÜHLENSTADT WOLDEGK.

(6) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2
Rechte der Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten der Stadt zu berichten.

§ 3
Stadtvertretung

(1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.

(2) Anfragen von Stadtvertretern sind spätestens fünf Arbeitstage vor der Stadtvertretersitzung bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister einzureichen. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung werden, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Stadtvertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

(3) Die Öffentlichkeit ist in folgenden Fällen grundsätzlich ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 – 3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 4
Hauptausschuss

(1) Die Stadt bildet einen Hauptausschuss, dem der Bürgermeister und sechs weitere Stadtvertreter angehören. Die Besetzung des Ausschusses erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren.

(2) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.

(3) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Auftragswert (netto) von

1. bei Bauleistungen innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 bis 100.000 Euro
2. Liefer- und Dienstleistungen innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 bis 100.000 Euro
3. freiberufliche Leistungen innerhalb einer Wertgrenze ab 5.000 bis 25.000 Euro

(4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen über städtisches Vermögen zu treffen, wobei für die Wertgrenzen die Nettobeträge maßgeblich sind:

1. Erwerb oder Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen oder anderen Rechten im Wert von 25.000 bis 100.000 Euro
2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von 10.000 bis 100.000 Euro
3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von 25.000 bis 100.000 Euro Jahresmiete
4. Städtebauliche Verträge innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 bis 100.000 Euro
5. Sonstige Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 bis 100.000 Euro
6. unentgeltliche Verfügungen über städtisches Vermögen von 5.000 bis 15.000 Euro
7. Hingabe von Darlehn von 10.000 bis 100.000 Euro
8. Bürgschaften und Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 10.000 bis 25.000 Euro
9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 1.000.000 bis 2.500.000 Euro
10. Die Aufnahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen von 100 bis 1.000 Euro je Einzelfall
11. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen der betreffenden Haushaltsstelle von 10.000 bis 100.000 Euro; dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen

(5) Die Stadtvertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne der Abs. 3 bis 4 zu unterrichten.

§ 5
Ausschüsse

(1) Die beratenden Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich aus 6 Stadtvertretern und 4 sachkundigen Einwohnern zusammen. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stellvertretung. Folgende beratende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	**wesentliche Aufgabengebiete**
Planungsausschuss	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Stadtsanierung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
Sozial- und Finanzausschuss	Haushaltsplanung, Sozialwesen, Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Fremdenverkehr

(2) Die Besetzung aller Ausschüsse erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich.

(4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Woldegk übertragen.

(5) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse nach Abs. 2 sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, öffentlich. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6
Bürgermeister und dessen Stellvertreter

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist Vorsitzende/Vorsitzender der Stadtvertretung. Die zwei Stellvertreter, die gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtvertretung sind, werden für die Wahlperiode der Stadtvertreter gewählt.

(2) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führen die Bezeichnung -erster Stellvertreter- bzw. -zweiter Stellvertreter.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister treffen die Entscheidung unterhalb der Wertgrenzen des § 4 Abs. 3 und 4 dieser Hauptsatzung.

(4) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 5.000 Euro im Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 Euro.

(5) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 3 und 4 zu unterrichten.

(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen unter 100 Euro.

§ 7
Ortsteile, Ortsvorsteherin/ Ortsvorsteher

(1) Das Stadtgebiet der Stadt Woldegk besteht aus den Ortsteilen

Bredenfelde,	Canzow,	Carlslust,	Georginenau,
Göhren,	Grauenhagen,	Groß Daberkow,	Helpt,
Hildebrandshagen,	Hinrichshagen,	Hornshagen,	Mildenitz,
Oertzenhof,	Oltschlott,	Pasenow,	Petersdorf,
Rehberg,	Vorheide	Woldegk.	

Die Einteilung des Stadtgebietes von Woldegk in Ortsteile stellt sich wie in der Übersichtskarte (Anlage 1) dar.

(2) In den Ortsteilen werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

(3) Für die nachfolgend aufgeführten Ortsteile wählen die Bürgerinnen und Bürger die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher. Die entsprechenden Wahlen werden durch eine gesonderte Wahlordnung geregelt.

Für den Ortsteil

a)	Bredenfelde	eine Ortsvorsteherin oder einen Ortsvorsteher
b)	Göhren, Georginenau, Grauenhagen	eine Ortsvorsteherin oder einen Ortsvorsteher
c)	Mildenitz, Carlslust, Hornshagen, Groß Daberkow	eine Ortsvorsteherin oder einen Ortsvorsteher
d)	Helpt, Oertzenhof, Pasenow	eine Ortsvorsteherin oder einen Ortsvorsteher
e)	Hinrichshagen, Oltschlott	eine Ortsvorsteherin oder einen Ortsvorsteher
f)	Petersdorf	eine Ortsvorsteherin oder einen Ortsvorsteher
g)	Rehberg, Vorheide	eine Ortsvorsteherin oder einen Ortsvorsteher
h)	Canzow	eine Ortsvorsteherin oder einen Ortsvorsteher
i)	Hildebrandshagen	eine Ortsvorsteherin oder einen Ortsvorsteher

(4) Unbeschadet der sich aus § 42a KV M-V ergebenen Rechte haben die Ortsvorsteher bei Angelegenheiten, die die Ortsteile betreffen, Unterrichtsanspruch, ein Vorschlagsrecht, ein Recht zur Stellungnahme sowie einen Anspruch auf Anhörung durch die Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse. Insbesondere sind diese:

1. Planung und Durchführung von Investitionen im Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf den Ortsteil erstrecken,
3. Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil,
4. Ausbau und Umbau sowie die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
5. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen, soweit es im Ortsteil gelegen ist,
6. Änderung von Grenzen des Ortsteiles.

§ 8
Entschädigungen

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 2.500 €. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Der erste Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 500 € und der zweite Stellvertreter monatlich 250 € funktionsbezogene Aufwandentschädigung gemäß § 8 Abs. 2 EntschVO M-V.

(3) Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

(4) Die Mitglieder der Stadtvertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2, 3 oder 7 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 30 €.

(5) Alle Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für Sitzungen der Stadtvertretung, seiner Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses dem sie angehören und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvor- und -nachbereitung dieser befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 €.

(6) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(7) Die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Fraktionen beträgt 120 €.

(8) Die monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher (§ 8 Abs.1) orientiert sich an der Anzahl der jeweiligen Einwohner und beträgt in:

1. Helpt und Mildenitz je 300 €,
2. Göhren 250 €,
3. Bredenfelde, Hinrichshagen und Rehberg je 200 €
4. Petersdorf 150 €.

(9) Die Bibliothek Woldegk wird ehrenamtlich betreut. Für jeden Monat der tatsächlichen Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Öffnungszeiten wird eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung gem. § 17 EntschVO M-V in Höhe von 100 € gewährt.

(10) Ab dem 01.01.2026 gelten folgende Entschädigungszahlung:

a) Bürgermeister/Bürgermeisterin 3.000 €,

b) erster Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters 600 € und zweiter Stellvertreter 300 €,

c) Mitglieder der Stadtvertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2, 3 oder 7 erhalten, erhalten dann einen monatlichen Sockelbetrag von 50 €.

§ 9
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie amtliche Bekanntmachungen der Stadt Woldegk erfolgen über die Homepage des Amtes unter
www.amt.windmuehlenstadt-woldegk.de/ortsrecht/amtliche-bekanntmachungen/.
Unter der Bezugsadresse Amt Woldegk, Karl-Liebknecht-Platz1, 17348 Woldegk kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Die Textfassung von allen Satzungen der Stadt liegt unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder wird dort bereitgehalten.

(2) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Amt. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich

- Bredenfelde an der Strelitzer Straße,
- Canzow an der Bushaltestelle,
- Carlslust an der Bushaltestelle,
- Georginenau an der Kreuzung,
- Göhren an der Bushaltestelle,
- Grauenhagen an der Bushaltestelle,
- Groß Daberkow in Höhe Alte Landstraße 20
- Helpt am Neubau in Höhe ehem. DS 57/58,
- Hildebrandshagen an der Bushaltestelle,
- Hinrichshagen an der ehemaligen Verkaufsstelle,

- Hornshagen an der Bushaltestelle,
- Mildenitz an der Kreuzung Wolfshagener Weg/Schloßstraße
- Oertzenhof an der Bushaltestelle,
- Oltschlott an der Bushaltestelle,
- Pasenow am Kulturhaus,
- Petersdorf, Dorfstraße, Ortsmitte
- Rehberg am Gutshaus Rotdornweg 18-20
- Vorheide an der Bushaltestelle
- Woldegk, am Verwaltungsgebäude des Amtes Woldegk, Karl-Liebknecht-Platz

(3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit dem Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 10 Arbeitstage, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende sind auf dem Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Amtsgebäude in 17348 Woldegk, Karl-Liebknecht-Platz 1. Die Aushangfrist beträgt 10 Arbeitstage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse erfolgen über die Homepage des Amtes Woldegk unter

www.amt.windmuehlenstadt-woldegk.de/ortsrecht/sitzungsdienst-online/

Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Stadtvertretungssitzung sind über die genannte Internetseite einzusehen.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.02.2020, i.d.F. der ersten Änderung vom 14.09.2020 außer Kraft.

Woldegk, 31.07.2025

Tony Hyna
Bürgermeister (Siegel)